Vorschriften für die Verwendung der einheitlichen MPS-Vignette

Eine
Veröffentlichung
von: Stichting MPS
Postbus 114
2678 ZJ De Lier
+31 174 615715
www.my-mps.com

Ausgabedatum: 6. September 2017
Revision: 6. September 2017

Fassung: 1.1

Festgestellt vom College van Belanghebbenden [Stakeholder-Kommission] von MPS am 23. August 2017, ratifiziert vom MPS-Vorstand am 6. September 2017

Eingangsdatum: 6. September 2017

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten gilt die niederländische Fassung der Gebrauchsanweisung für die einheitliche MPS-Vignette.

1 Die Stichting [Stiftung] MPS, nachfolgend MPS genannt, ist Inhaberin der MPS-Vignette, nachfolgend „Vignette“ genannt.

2 MPS erlaubt die nicht-exklusive Verwendung der Vignette einem Erzeuger, der einen laufenden Zertifizierungsvertrag mit einer von MPS anerkannten Zertifizierungsstelle hat, und zwar so lange, wie der Erzeuger laut Angaben der Zertifizierungsstelle alle Anforderungen eines oder mehrerer der relevanten Zertifizierungsschemata erfüllt.

3 Die Einräumung des Rechts zur Verwendung der Vignette bedeutet nicht, dass MPS dadurch einen Teil seiner exklusiven (geistigen) Eigentumsrechte an der Vignette auf einen Dritten überträgt. Daher ist es dem Erzeuger auch nicht erlaubt, sein Recht zur Verwendung der Vignette auf andere zu übertragen oder eine Lizenz dafür zu erteilen.

4 Es ist dem Erzeuger nicht erlaubt, die Vignette als eigenes Markenzeichen zu verwenden oder den Eindruck zu erwecken, dies zu tun. Ebenso wenig ist es dem Erzeuger erlaubt, eigenen Qualifikationen im Zusammenhang mit der Vignette zu verwenden, wie beispielsweise umweltfreundlich oder umweltbewusst.

5 Die Verwendung der Vignette ist dem Erzeuger ausschließlich mit seiner eigenen MPS-Zulassungsnummer, die stets gut lesbar sein muss, erlaubt.

6 Der Erzeuger ist berechtigt, die Vignette auf Präsentationsformaten seines Unternehmens (z. B. auf Briefpapier, Website, Firmenwagen, Einkaufs- und Verkaufsunterlagen etc.) und auf seinem Produkt (z. B. auf Etiketten, Gläsern oder Verpackungen) zu verwenden, sofern die Zertifizierung auch dieses Produkt umfasst.

7 Das digitale Design der Vignette wird von MPS über das Kundenportal MY-MPS bereitgestellt. Form, Größe und Farbe müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Grundgröße der Vignette beträgt 7,9 x 10,7 cm (300 x 406 Pixel). Eine Verkleinerung bis zu 50 % und eine Vergrößerung bis zu 150 % sind zulässig, sofern die Form der Vignette unverändert bleibt. Lesbarkeit und Erkennbarkeit müssen gewährleistet sein. Die Verwendung von abweichenden Formaten ist zulässig, sofern das MPS Service & Supportteam dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

b) Die Vignette kann in jeder Farbe ausgeführt werden, aber MPS bevorzugt das Grün des Corporate Designs von MPS, in der die Vignette geliefert wird (Farbnummer: Hellgrün: CMYK 60-0-100-0, RGB #76b82a und Dunkelgrün: CMYK 45-0-100-55, RGB #5b730e). Die Vignette kann auch als Diapositiv verwendet werden, aber dann vorzugsweise auf einer vollen Hintergrundfarbe. Dadurch wird die Lesbarkeit der MPS-Vignette und der eindeutigen Nummer verbessert.

8 Der Erzeuger ist verpflichtet, dem/den neutralen Inspektor(en) Zugang zu seinem Unternehmen und seinen Aufzeichnungen zu gewähren und bei stichprobenartigen Kontrollen mitzuwirken, damit der/die Inspektor(en) feststellen kann/können, ob der Erzeuger die für das Führen der Vignette festgelegten Vorschriften erfüllt.

9 Werden diese Vorschriften von einem Erzeuger nicht erfüllt, ist MPS befugt – nach Anhörung des betreffenden Erzeugers oder nachdem ihm Gelegenheit dazu gegeben wurde – folgende Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen:

a) eine Mahnung auszusprechen, die die Maßnahmen angibt, die zur Einhaltung der geltenden Vorschriften zu ergreifen sind;
b) die Verhängung eines Bußgeldes von 450,- Euro für jeden festgestellten Verstoß;
c) die Veröffentlichung des festgestellten Verstoßes unter Angabe der MPS-Zulassungsnummer des betreffenden Erzeugers in den Newslettern und auf der MPS-Website;
d) das Verbot der Verwendung der Vignette für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum.

10 Das Recht zur Verwendung der Vignette endet:

a) falls der Erzeuger die Bestimmungen unter Ziffer 2 nicht mehr erfüllt.
b) falls der Erzeuger nach der/den ihm auferlegten Maßnahme(n) die Vorschriften weiterhin nicht erfüllt.
c) falls der Erzeuger die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert, beispielsweise durch Insolvenz, Zwangsverwaltung oder Aufnahme in das Verbraucherinsolvenzverfahren.
d) durch Einstellung des Betriebes des Erzeugers.

11 Endet das Recht des Erzeugers zur Verwendung der Vignette, gleich aus welchem Grund, ist er verpflichtet, die Verwendung unverzüglich einzustellen und die gesamte bei ihm vorrätige Werbung, die sich auf die Vignette bezieht oder auf der die Vignette erscheint, zu vernichten oder deren sofortige Vernichtung zu veranlassen.
In diesem Zusammenhang hat der Erzeuger keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

12 Die Haftung für die Produkte, auf denen oder in Verbindung mit denen die Vignette geführt wird, liegt vollständig beim Erzeuger, der MPS von allen diesbezüglichen Ansprüchen und Forderungen freistellt. MPS haftet für Schäden, die ein Erzeuger im Zusammenhang mit der (un-)berechtigten Verwendung der Vignette erleidet, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens MPS.

13 Schreibt ein spezifisches Zertifizierungsprogramm Bedingungen für die Verwendung der Vignette vor, die von diesen allgemeinen Regeln für die Verwendung abweichen und mit diesen nicht vereinbar sind, haben die betreffenden abweichenden Bedingungen Vorrang vor diesen allgemeinen Regeln.

14 Der Vorstand von MPS ist berechtigt, diese Verwendungsvorschriften unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zu ändern.

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für die einheitliche MPS-Vignette in der niederländischen und englischen Version